



**Sudetendeutsche
Landsmannschaft**
Johann Slezak
Bezirksobmann Oberbayern
Aubing-Ost-Straße 88 / D-81245 München
T.089/89711460 / F. 089/89711459
info@johann-slezak.de



DIE SUDETENDEUTSCHEN - BAYERNS VIERTER STAMM

München, 27.03.2017

Amtsgericht München
Registergericht
Infanteriestraße 5
80797 München

Fax: 089/5597-3560

Betrifft: Sudetendeutsche Landsmannschaft, Bundesverband e.V.
Vereinsadresse: Hochstraße 8 / 81669 München, VR 55 24

**Anfechtung des Beschlusses der Bundesversammlung der Sudetendeutschen
Landsmannschaft vom 25.03.2017 auf:**

**Neufassung der Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft,
Bundesverband e.V. – „technischer“ Teil §§ 4 ff.**

**Wir beantragen, die Eintragung dieser sogenannten „Neufassung der Satzung –
technischer Teil“ in die Satzung der SL nicht zu vollziehen.**

Begründung:

1. Sofort nach der Bundesversammlung vom 28.02.2015 wurde gegen den Beschluss der Bundesversammlung zur Satzungsänderung Einspruch beim Registergericht München erhoben und diesem Einspruch wurde vom **Registergericht am 29.11.2016 Geschäftszeichen VR 55 24 stattgegeben.**

"Die Anmeldung vom 06.05.2015 URNr. 1310/15 des Notars Dr. Bohrer in München auf Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister aufgrund des Beschlusses in der Bundesversammlung des Vereins vom 28.02.2015 wird zurückgewiesen.

2. **Bei der Bundesversammlung vom 27./28.02.2016** wurde erneut versucht, diese Satzungsänderung durchzusetzen. Gegen die Rechtmäßigkeit der Einberufung dieser Bundesversammlung wurde vor Gericht Einspruch erhoben. Der Kläger ist das SL-Mitglied der OG. Gundelfingen, Ingolf Gottstein.
Die Verhandlung Gottstein gegen SL e.V. beim Landgericht München I AZ. 10 O 11998/16, wurde wegen Richterwechsels im Referat vom 02.02.2017 auf den 27.04.2017 verschoben.
Die Entscheidung, ob die Bundesversammlung 2016 und deren Beschlüsse rechtmäßig waren, ist damit immer noch offen.
3. Trotz dieser noch offenen Frage wurde eine neue Bundesversammlung für den 25./26.03.2017 einberufen und dort stand, wie erwartet, erneut die Satzungsänderung unter TOP 16 auf der Tagesordnung, diesmal unter dem Titel:

Neufassung der Satzung-„technischer Teil“ §§ 4 ff.

Den Delegierten wurde erklärt, dass dieser „technische Teil“, lediglich die Formalien regelt und nichts mit Zweck und Zielen der Landsmannschaft zu tun hätte. Deshalb wurde dieser „technische Teil“ mit Mehrheit beschlossen.

Weitere Gründe:

1. Es ist ersichtlich, dass die Eintragung des „technischen Teiles“ in die Satzung der SL durch das Registergericht dazu dienen soll, zur Bundesversammlung 2018 den Antrag auf Änderung des Vereinszweckes und Vereinszieles, der bisher gescheitert ist, folgen zu lassen. Die Vorbedingungen dazu wären mit dem Eintrag der Neufassung, die Zweckänderungen schon mit 2/3 Mehrheit erlaubte, gegeben. („Es ist der Versuch eines Satzungs-Trojaners“)
2. Die Mitteilung über diese Änderung „technischer Teil“ ist so spät erfolgt, dass die Mitglieder keine Gelegenheit hatten, darüber zu diskutieren, geschweige denn, ein Votum darüber abzugeben. Außerdem ist diese Neufassung der Satzung „technischer Teil“ weder in den Punkten noch im Inhalt mit den derzeit gültigen Teilen der Satzung vergleichbar, so dass von einer Neufassung nicht gesprochen werden kann, sondern von einer neuen Satzung. Diese soll ohne Zustimmung der Mitglieder beschlossen werden.
3. Wir haben mit Verweis auf die ausstehenden Gerichtsentscheidungen und auf das Urteil des OLG München vom 21.06.2011 -31 Wx 168/11 eine Absetzung oder Rücknahme des TOP 16 von der Tagesordnung beantragt. Dieser Antrag, siehe Anlage, wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es sich nur um eine Neufassung des „technischen Teiles“ §§ 4 ff handelt.
4. Aber auch eine Teiländerung der gegenwärtigen Satzung bedürfte des Votums aller SL-Mitglieder. Wir verweisen auf das Urteil des OLG München vom 21.06.2011 -31 Wx 168/11, das in ähnlicher Sache auch die Zustimmung aller Mitglieder für erforderlich hielt.

Anlage:

1. Unser Antrag auf Ablehnung dieser Neufassung mit den Verweis auf das Urteil des OLG München 21.06.2011 – 31 Wx 168/11

Wir bitten, unseren Antrag auf Zurückweisung der „Neufassung der Satzung technischer Teil“ (§§ 4 ff) vom 25.03.2017 stattzugeben und die Eintragung dieser „Neufassung“ in die Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Bundesverband e.V. abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Slezak, Mitglied der Sudetendeutschen Bundesversammlung

Nachbemerkung: Sollte für den Einspruch und zur Rechtswahrung ein Jurist erforderlich sein, bitten wir, uns das mitzuteilen.